

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



7. Jahrgang

Baruth/Mark, den 13. Februar 2013

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule in der Stadt Baruth/Mark (Schulbezirkssatzung - SchBezS -) Seite 2

Wahlbekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates Teltow-Fläming am 24. März 2013 Seite 3

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Petkus/Ließen Seite 4

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf Seite 4

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Stülpe Seite 4

Nachtrag zur Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ Seite 4

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde - Alte Wasserrechte anmelden! Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 27.02.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 13.03.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 11.03.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 29.04.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 12.03.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 09.01.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst. Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 23.01.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

13/001 Grundsatzbeschluss zur Mittelbindung für die „Stadtstiftung Baruth/Mark“

13/002 Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule in der Stadt Baruth/Mark (Schulbezirkssatzung - SchBezS -)

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 23.01.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

13/003 Beschluss zur Vergabe des Auftrags Bauleistungen „Umbau und Sanierung Dorfgemeinschaftshaus (DGH)“ Straße des Friedens 4 im OT Paplitz - LOS 1 - Bauhauptarbeiten

Baruth/Mark, den 24.01.2013

gez. Ilk

Bürgermeister

Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes

für die Grundschule in der Stadt Baruth/Mark (Schulbezirkssatzung - SchBezS -) vom 24.01.2013

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008, (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 02. August 2002, (GVBl. I/02, [Nr. 08] S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009, (GVBl. I/09, [Nr. 12] S. 262, 269) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 23.01.2013 folgende Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule in der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Festlegung des Schulbezirkes
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Baruth/Mark. Ihre Bestimmungen gelten:

1. für Schulanfänger ab dem Schuljahr 2013/2014
2. vom Tag des Inkrafttretens dieser Satzung in das Gemeindegebiet zuziehende Schüler der Primarstufe.

§ 2

Begriffsbestimmung

Ein Schulbezirk ist ein genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich der die Einzugsgebiete der Schulen festlegt.

§ 3

Festlegung des Schulbezirkes

(1) Das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Baruth/Mark einschließlich ihrer Ortsteile bildet den Schulbezirk der Grund-

schule Baruth/Mark, Waldweg 1 in 15837 Baruth/Mark. Dessen räumliche Abgrenzung ist der - als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten - topographischen Karte zu entnehmen.

(2) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet gemäß § 50 f. BbgSchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Rechtsverordnung über die Bildung des Schulbezirkes für die Grund- und Gesamtschule Baruth/Mark - Schulbezirksverordnung - vom 02.03.1998 außer Kraft. Baruth/Mark, den 24.01.2013

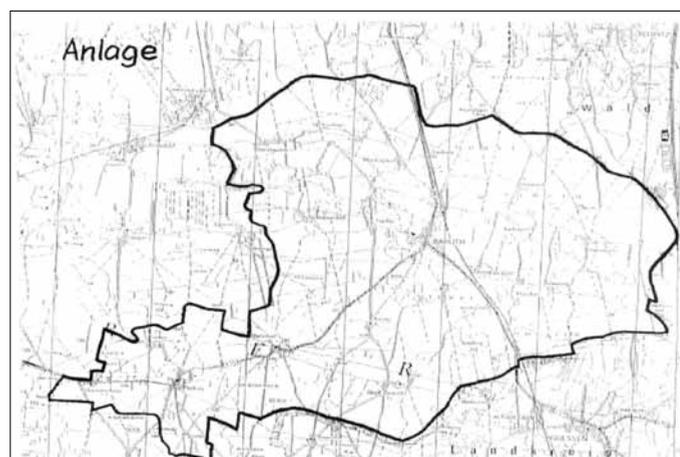
Ilk

Bürgermeister



Siegel

Anlage zur Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule in der Stadt Baruth/Mark (Schulbezirkssatzung - SchBezS -)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule in der Stadt Baruth/Mark vom 24.01.2013 einschließlich ihrer Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden. Baruth/Mark, den 24.01.2013

Ilk

Bürgermeister



Siegel

Wahlbekanntmachung

über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates Teltow-Fläming am 24. März 2013

Bekanntmachung der Wahlleiterin

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates Teltow-Fläming wird in der Zeit vom **25. Februar 2013 bis 01. März 2013** (27. bis 23. Tag vor der Wahl) bei der **Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch in der Zeit von	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Einsichtnahme und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfristen, spätestens bis zum **09. März 2013**, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **24. Februar 2013** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits je einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis: Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 09. März 2013 zu stellen. Er muss enthalten: Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann gestellt werden:

- einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung inne zu haben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.

- einer wahlberechtigten Unionsbürgerin/einem wahlberechtigten Unionsbürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet. Die wahlberechtigte Person wird bei der Anmeldung über diese Regelung belehrt.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wahlscheine können bis zum **2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

In den Fällen nach Pkt. 5b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

- Wer je einen Wahlschein hat, kann an der oben genannten Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.
- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er für die oben genannte Wahl mit dem jeweiligen Wahlschein zugleich;
 - den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Wahlbehörde der Stadt Baruth/Mark versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag,
 - das Merkblatt zur Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
 - den Wahlschein
 - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind im Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Baruth/Mark, den 06. Februar 2013

gez. *Lehmann*

Wahlleiterin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Petkus/Ließen

Am Sonnabend, dem 23.02.2013 um 18.00 Uhr in der Gaststätte Ließen mit anschließendem gemütlichen Beisammensein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Järgergemeinschaft

Diskussion und Beschlussfassung

Auszahlung der Jagdpacht

Gemeinsames Abendessen

Tombola

Der Jagdvorstand lädt alle Mitglieder und

Ehepartner recht herzlich ein.

Voranmeldungen bei Steffen Petzold (Gaststätte Ließen)

03 37 45/5 02 22

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Werner

- Jagdvorsteher -

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

der Jagdgenossenschaft Mückendorf am 23.03.2013 um 18 Uhr im Gasthof Jahn.

Tagesordnung

1. Bericht des Jagdvorstehers

2. Bericht des Jagdobmanns

3. Bericht der Revision

4. Entlastung des Jagdvorstandes

5. Wahl eines neuen Vorstandes

6. Auszahlung der Jagdpacht

Hinweise: Wer Interesse an einer Mitarbeit im Jagdvorstand hat sollte sich bis zum 01.03.2013 beim Jagdvorsteher melden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth, den 05.02.2013

W. Göres

Jagdvorsteher

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Stülpe Stülpe, den 10. Januar 2013
Die Jagdgenossenschaft Stülpe lädt zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Stülpe am Freitag, dem 22. März 2013, Beginn 19:00 Uhr in den Speiseraum der Grundschule in Stülpe, Kastanienweg 1 ein. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Stülpe gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Folgende Tagesordnung wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung und Beschluss der Tagesordnung

2. Bericht des Jagdvorstandes

3. Bericht der Jagdpächter

4. Bericht des Kassenführers

5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

6. Beratung und Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung

7. Wahl eines neuen Jagdvorstandes

8. Wahl des neuen Kassenführers und des neuen Schriftführers

9. Sonstiges

Anmerkung: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Der Jagdvorsteher

gez. *Krähe*

Nachtrag zur Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“

Im Anschluss an den förmlichen Teil der kommenden Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ am Donnerstag, dem 07.03.2013, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark wird ein **zünftiges Wildschweinessen** im **Sportlerheim Baruth, Luckenwalder Straße 19** stattfinden. Hierzu sind alle Teilnehmer herzlich eingeladen.

Baruth/Mark, den 05.02.2013

gez. *Ilk*

Notjagdvorstand

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde - Alte Wasserrechte anmelden!

Die Frist zur **Anmeldung alter Wasserrechte** endet **am 1. März 2013**. Darauf macht die untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming aufmerksam und empfiehlt dringend, alte Rechte bis zu diesem Tag zur Eintragung anzumelden. Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 2010 regelt im Paragraphen 21 die Anmeldung alter Rechte und Befugnisse.

Es wurde festgelegt, dass der letzte Tag für die Anmeldung zur Eintragung in das Wasserbuch der 1. März 2013 ist. Ansonsten erlöschen die Rechte spätestens am 1. März 2020. In der unteren Wasserbehörde Teltow-Fläming ist bis jetzt die Eintragung lediglich eines Rechts beantragt worden.

Um den Inhabern alter Rechte (vor dem 1. Juli 1990 oder noch älter) für die Zukunft mögliche Unannehmlichkeiten zu ersparen, empfiehlt die Behörde dringend, die alten Rechte bis zum genannten Stichtag für die Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Zur Wahrung der Ansprüche genügt vorerst die Nennung der Registriernummer (WV-Xx-Y-01). Damit ist ein Recht im Landkreis Teltow-Fläming eindeutig identifiziert.

Hiervon betroffen sind Erlaubnisse und Bewilligungen, zu DDR-Zeiten als Nutzungsgenehmigungen ausgestellt. Dabei handelt es sich in der Regel um Entnahmen aus dem Grund- und Oberflächenwasser und Einleitungen in Gewässer (Abwasser und Niederschlagswasser) und auch ggf. sehr alte Mühlenrechte. Auch wenn alte Rechte bereits nach dem 1. Juli 1990 durch die zuständige Wasserbehörde geändert worden sind (Umschreibungen, Nachträge, etc.), ist für diese Rechte eine Anmeldung zur Eintragung in das Wasserbuch erforderlich.

Der Aufruf richtet sich an Privatpersonen genauso wie an Firmen, Landwirtschaftsbetriebe und Institutionen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände und Kommunen). Die untere Wasserbehörde bittet nachdrücklich darum, die Frist bis zum 1. März 2013 einzuhalten. Für Nach- und Rückfragen stehen Frank Vogel, Tel. (0 33 71) 60 8- 26 11 oder Uwe Strahl, Tel. (0 33 71) 60 8- 26 00 zur Verfügung.

Heike Lehmann

Landkreis Teltow-Fläming

Kreisverwaltung/Kreisorgane